



Gemeinde Adelberg Lkr. Göppingen



ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG/ SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan „Dürrstraße“ in Adelberg

23.05.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Isabell Braunstein (B.Sc. tech. Biologie)
Kim Salinas (B.Eng.Landschaftsplanung)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Vorhabensfläche.....	4
1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.4	Schutzausweisungen.....	6
1.5	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchungen	7
2	BESTANDSERFASSUNG.....	8
2.1	Untersuchungsgegenstand.....	8
2.2	Begehungstermine Sonderuntersuchungen 2024	8
2.3	Methodik.....	9
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	10
3.1	Allgemeine Habitateigenschaften	10
3.2	Avifauna (Vögel) – Allgemeine Habitateignung.....	14
3.3	Avifauna (Vögel) – Ergebnis der Sonderuntersuchung	17
3.4	Fledermäuse	20
3.5	Reptilien (insbesondere Zauneidechse).....	21
3.6	Sonstige Anhang-IV-Arten	21
4	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN.....	22
4.1	Wirkfaktoren allgemein	22
4.2	Wirkfaktoren durch die konkrete Planung	22
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND MAßNAHMEN.....	23
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	24
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	25

Titelbild: Blick von der Ecke Dürrstraße/Osianderweg auf das Erweiterungsgebiet im Norden von Adelberg im April 2024

1 ALLGEMEINES

1.1 AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Adelberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dürrstraße“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Adelberg.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren auch der Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

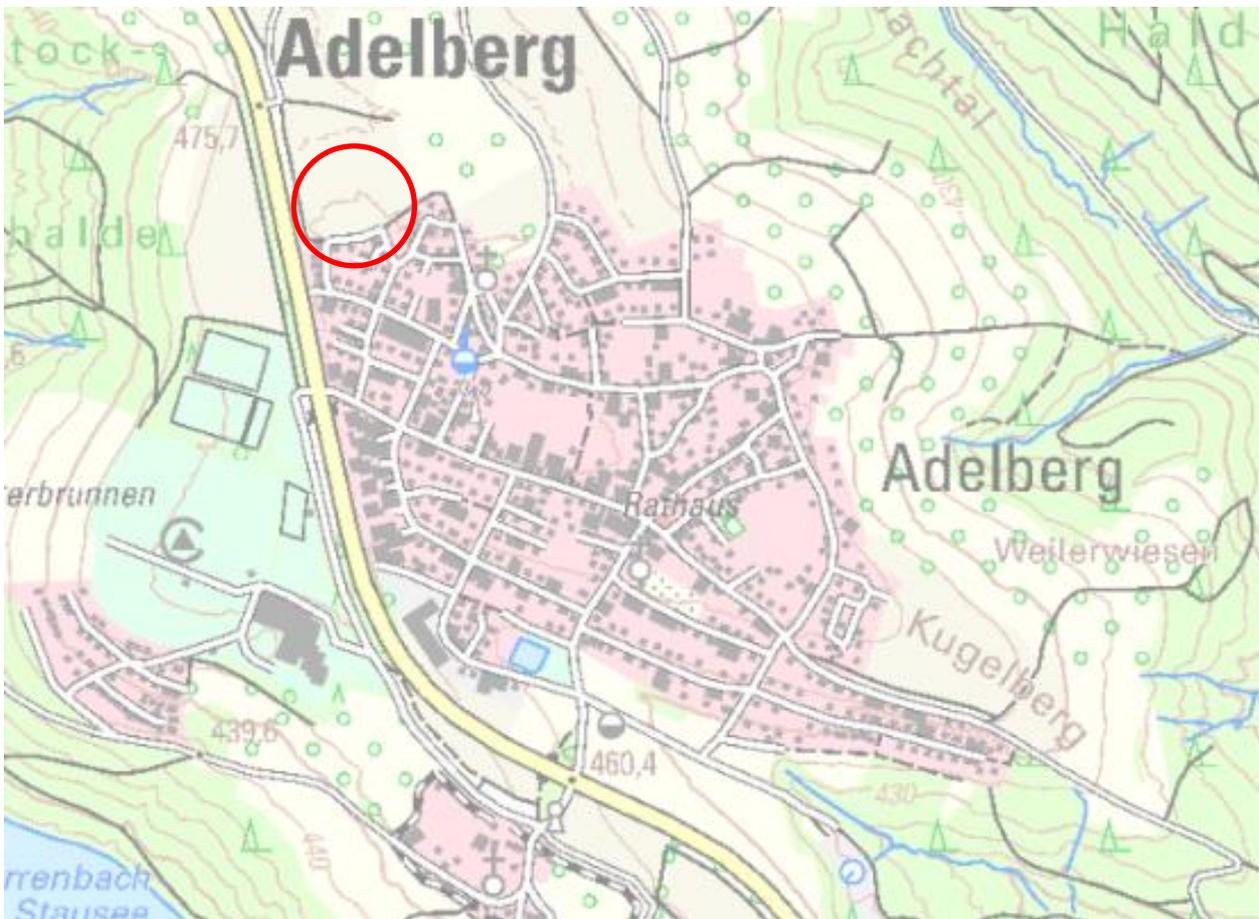


Abbildung 1 – Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (Topogr. Karte aus LUBW Kartendienst online)

1.2 VORHABENSFLÄCHE

Die Fläche für Siedlungserweiterung befindet sich im Norden von Adelberg, und schließt direkt an die vorhandene Bebauung an. Die Dürrstraße ist bereits einseitig bebaut, d.h. es gibt bereits eine vorhandene Erschließung.

Bei der Planung des Neubaugebietes wurden landschaftsplanerische Aspekte und sensible Flächen für den Artenschutz berücksichtigt. So wurde zum Beispiel der Kleingartenbereich im Osten ausgespart (Ziffer 1) und der markante alte Birnbaum am östlichen Rand (Pflanzbindung) erhalten (Ziffer 2).

Auch ist die Neuanlage einer Baumreihe entlang der Dürrstraße geplant.



Abbildung 2 – Auszug aus Bebauungsplan-Entwurf, (m-quadrat Bad Boll im Auftrag der Gemeinde Adelberg)

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei dem untersuchten Gebiet handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker unterschiedlicher Bestellung, 2023: Mais, Getreide, 2024: Wintergetreide). An der östlichen Grenze des Neubaugebietes schließen sich kleinstrukturierte Gärten und Streuobstwiesen an. Zwischen Landesstraße und Feldweg befindet sich eine Hecke.

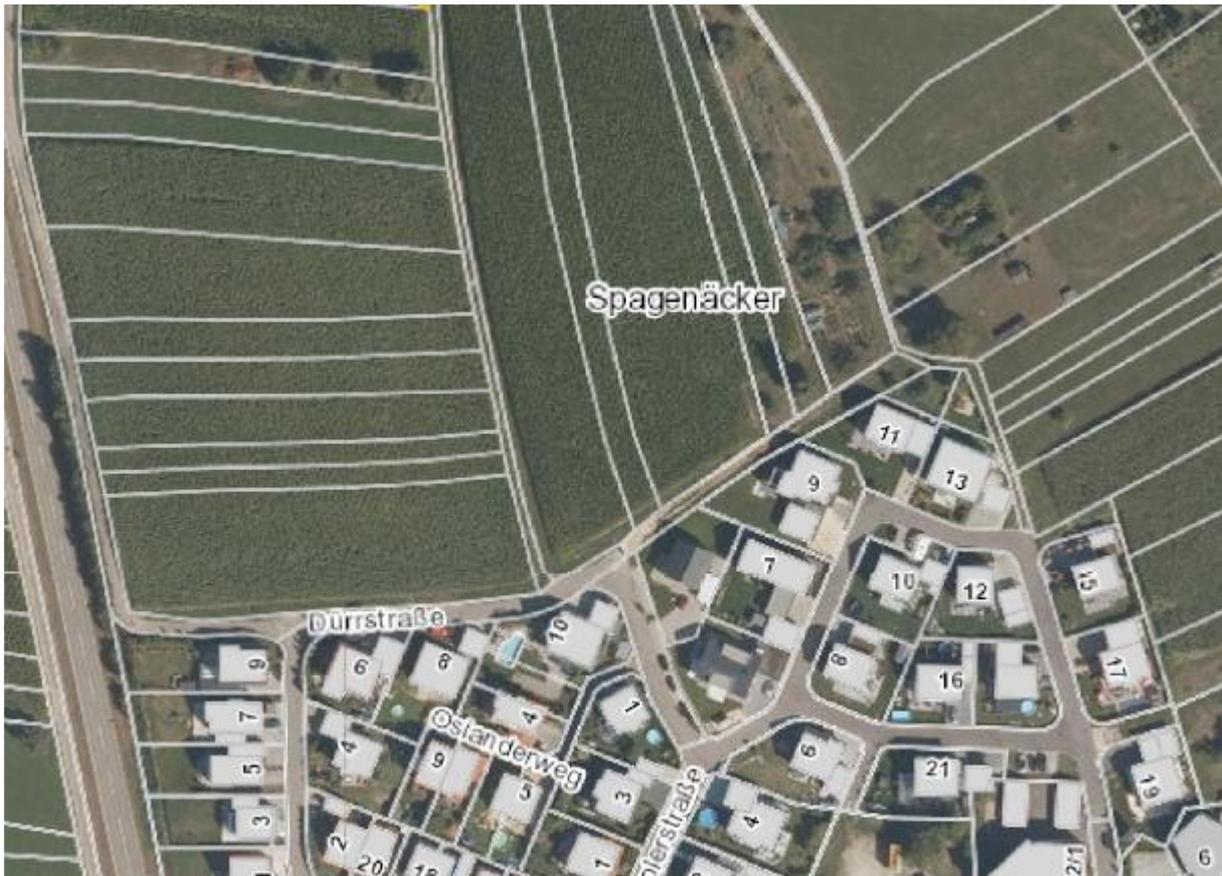


Abbildung 3 – Orthofoto (LUBW Kartendienst online)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Geltungsbereich selbst sind keine Schutzausweisungen enthalten.

Es wurden die in der Legende enthaltenen Schutzausweisungen abgefragt. Im näheren Umfeld gibt es einige FFH-Grünlandflächen. Diese sind durch die Planung nicht betroffen.



Abbildung 4 – Schutzausweisungen im näheren Umfeld (LUBW Kartendienst online)

1.5 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbotspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

In der Saison 2023 fand bereits eine Voruntersuchung zur Habitataignung statt (Ergebnisse und Begehungstermine siehe dort).

Für die Saison 2024 wurden wegen des Verdachts auf artenschutzrelevante Arten weitere Untersuchungen zu den Feldbrütenden Vogelarten sowie zur Zauneidechse vergeben.

2.2 BEGEHUNGSTERMINE SONDERUNTERSUCHUNGEN 2024

Die Begehungstermine wurden in Methodik, Tageszeit und Witterung auf die Zielarten abgestimmt.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/ Schwerpunkte
20.03.2024	8:45-10:30	trocken, leicht bewölkt, überwiegend sonnig bis 16°C	Vogelkundliche Kartierung I
12.04.2024	8:15-9:30 9.45 bis 11:00	sonnig, blauer Himmel, wolkenlos, 10-16°C	Vogelkundliche Kartierung II und Reptilien/ Erfassen von Potenzialflächen
Wegen anhaltend nasskalter Witterung zwischenzeitlich keine sinnvollen Termine möglich			
27.04.2024	7:50-9:00 9.15 bis 10:30	8 bis 20°C, leicht bewölkt, schwachwindig	Vogelkundliche Kartierung III, u. Reptilien Individuensuche
14.05.2024	7:30-8:50 9.00 bis 10:50	11 bis 26, blauer Himmel, fast wolkenlos	Vogelkundliche Kartierung IV u. Reptilien Individuensuche

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsche...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Eiablage und die Larvalentwicklung sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

3.1 ALLGEMENE HABITATEIGENSCHAFTEN

Der Geltungsbereich ist von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die durch kleinere Gehölzgruppen, Graswege und Feldraine strukturiert werden. Östlich der Fläche sind einige Kleingärten enthalten, in denen teils ältere Obstbäume vorhanden sind. Im Anschluss daran, außerhalb des Geltungsbereiches, findet man auch Grünlandflächen.

Geltungsbereich:

Der Bereich nördlich der Dürrstraße wird als Acker genutzt, an der Grenze zur Dürrstraße befindet sich wegen des Höhenunterschiedes eine Böschung mit Ackerrandstreifen, der sich überwiegend aus Gräsern zusammensetzt. Von dort aus zweigen mehrere Graswege in die Ackerfläche und zur Kleingartenanlage ab.

Im Osten, am Beginn der Kleingartensiedlung befindet sich ein imposanter Birnbaum, der trotz seines Alters ausgesprochen vital wirkt. Die Flächennutzung an dieser Stelle ist eine artenarme Wiese, die offenbar häufig gemäht wird. In der Kleingartensiedlung, im östlichen Bereich des Plangebietes, sind mehrere alte Obstbäume mit zahlreichen Vogelhäusern und Baumhöhlen vorzufinden. Die Nutzung ist eine artenarme Fettwiese.



Abbildung 5 – Blick von der Dürrstraße nach Westen in Richtung Landesstraße (Hecke im Hintergrund), rechts die Fläche für das geplante Erweiterungsgebiet, Aufnahme 2023



Abbildung 6 – Blick vom Feldweg an der Landesstraße auf die zur Zeit einseitig bebaute Dürrstraße



Abbildung 7 – Westlicher Rand des künftigen Erweiterungsgebietes, Blick von der Dürrstraße aus nach Norden. Entlang der Landesstraße gibt es eine dichte Baum- und Strauchhecke, die außerhalb des Vorhabensgebietes liegt



Abbildung 8 – Markanter Birnbaum im östlichen Teil des Geltungsbereiches, dieser wird durch Pflanzbindung erhalten

Kontaktlebensräume:

Im Umfeld gibt es weitere Streuobstbestände sowie artenreicheres Grünland (teils als FFH-Grünland ausgewiesen). Nördlich des Plangebietes sind weitere Äcker und Wiesen vorhanden sowie Bienenkästen. Im Westen wird das Gebiet durch mehrere Gehölze zur L1147 eingegrünt, eine Schutzausweisung als kartiertes Biotop liegt nicht vor.



Abbildung 9 – Kleinparzellierter Gartenbereich mit Obstbäumen und Sträuchern (2023)



Abbildung 10 – An den Obstbäumen befinden sich viele Nistkästen (Aufnahme 2024)

3.2 AVIFAUNA (VÖGEL) – ALLGEMEINE HABITATEIGNUNG

Der Landschaftsausschnitt um Adelberg und insbesondere in der Nähe des Geltungsbereiches begünstigt wegen seiner Strukturvielfalt vor allem die Arten der halboffenen Landschaften. Nicht ausgeschlossen werden können Bodenbrüter wie Feldlerche, Schafstelze oder Goldammer.

Gebüsch- und Höhlenbrütende Arten finden vor allem im östlichen Teil des Gebietes (Kleingärten, ältere Gehölze, Nistkästen und Baumhöhlen) Lebensraum.

Ebenso besteht ein Nahrungspotenzial für Greifvögel, die in den umliegenden Wäldern brüten und bereits bei vorangehenden Untersuchungen auf der Gemarkung festgestellt wurden. Im Frühjahr und Herbst ist auch mit durchziehenden Arten zu rechnen.

Wegen des Verdachts auf bodenbrütende Arten wurde eine Brutvogelkartierung des Geltungsbereiches sowie des näheren Umfeldes (50 bis 100m) empfohlen, die Untersuchung ist abgeschlossen. Ergebnisse sind nachfolgendem Kapitel zu entnehmen.



Abbildung 11 – Blick von der Dürrstraße über den Geltungsbereich auf das nähere Umfeld



Abbildung 12 – Im Kleingartenbereich gibt es einige Nistkästen, die an Obstbäumen angebracht sind, nicht alle sind funktionsfähig



Abbildung 13 – Baumkrone mit Nistkästen (Aufnahme 2024)



Abbildung 14 – Ein Teil der Ackerflächen nördlich der Dürrstraße ist mit Wintergetreide eingesät (Aufnahme 2024), das wirkt sich günstig auf ein Vorkommen der Feldlerche aus



Abbildung 15 – Wintergetreide mit Fahrgassen, nördlich davon schließen sich Obstwiesen an, (Aufnahme 2024)

3.3 AVIFAUNA (VÖGEL) – ERGEBNIS DER SONDERUNTERSUCHUNG

Im Geltungsbereich bzw. näherem Umfeld (Kontaktlebensräume im Offenland wie in vorangehendem Kapitel beschrieben sowie im angrenzenden Siedlungsbereich von Adelberg) wurden folgende Arten in der Saison 2024 nachgewiesen:

(Erläuterungen und Abkürzungen in den Spalten siehe Legende auf nachfolgender Seite)

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkung zum Vorkommen
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	§	
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	D	-			§	auf Hausdach
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	-	-	-	§	
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv, N	-	-	-	§	Nahrung suchend auf Ackerflächen
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	-	-	-	§	
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	V	V	-	§	beim Nistkasten
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	Bv	-	-	-	§	
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	B	-	V	-	§	
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	-	-	-	§	häufig bei älteren Bäumen im Ortskern
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	-			§§	Kleingärten
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	-			§	
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	-	§	
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü	3	V		§	vom Zentrum aus überfliegend, jagend
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-	-	§	im Ortskern und am Kloster häufig
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	§	
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv,N	-	-	-	§	Siedlung
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	-	§	
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü	V	-	I	§§	großer Aktionsradius

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkung zum Vorkommen
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	-	-	§	
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N	-			§	Nahrung suchend auf Ackerflächen
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	Bv	-	3		§	Dorfkern
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	§	Frühlingsstraße

Erläuterungen zur Tabelle

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume
x= nicht gezählt (viele), ohne Status: außerhalb des U-gebietes

Status:

B: Brutvogel
Bv: Brutverdacht
N: Nahrungsgast
D: Durchzügler
ü: überfliegend

BNatschG: Bundesnaturschutzgesetz

§: **besonders geschützt** nach § 7 und § 44 BNatschG (ferner durch EG-Vogelschutzrichtlinie)
§§: **streng geschützt** nach § 7 und § 44 BNatschG (ferner durch Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 3 und EG-Artenschutzverordnung Anhang A)

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.)
D: Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021 (abgerufen unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>)

0: Bestand erloschen
1: Vom Erlöschen bedroht
2: stark gefährdet
3: Gefährdet
V: Art der Vorwarnliste
R: Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)

VSchRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1



Ba, Hr, Gi, Sti, B, Gf, K	ungefährdete Art
G, H, Fe, M, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württ. (Gef. Grad V)
S	Rote Liste-Art Deutschland (Gef. Grad 3)
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abbildung 16 – Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben)
 Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

3.4 FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Hierbei lässt sich vor Ort unterscheiden:

- der westliche Teil des Gebietes, der sehr strukturarm ist, wenig Nahrungsquellen bietet und bei dem Quartiere ausschließbar sind,
- dem östlichen Teil, wo zumindest einige Tagesverstecke an Bäumen und Geschirrhütten vorhanden sind
- dem näheren Umfeld mit Gehölzen und einer guten Eignung als Jagdgebiet für die, wo einerseits Gewässer und insektenreiche Nahrungsquellen und andererseits Versteckmöglichkeiten/ Tagesquartiere vorhanden sind



Abbildung 17 – Kleine Höhlung an einem Seitenast, die zwar nicht für Vögel, aber evtl. für Fledermäuse nutzbar ist

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Da die älteren Gehölze erhalten bleiben und keine potenziellen Habitate betroffen sind, braucht die Artengruppe nicht weiter betrachtet zu werden.

3.5 REPTILIEN (INSBESONDERE ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten. Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus).

Die intensiv genutzten Flächen im Westen des Erweiterungsgebiets (Acker und Intensivgrünland) sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der Bodenverdichtung für die Zauneidechse nicht geeignet.

Auch im östlichen Kleingartengebiet wurden nur wenige geeignete Strukturen gefunden, ganz ausgeschlossen werden kann diese Art hier jedoch nicht, da Aufwärmplätze und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Aus diesem Grund wurde in der Saison 2024 eine Suche nach Individuen durchgeführt (siehe Kap. 2.2, S. 8).

Ergebnis der Sonderuntersuchung:

Bei keiner der Begehungen konnte trotz günstiger Witterung und Tageszeit eine Aktivität der Tierart festgestellt werden. Weder in den Kontaktlebensräumen noch in dem an die Siedlung angrenzenden Stufenrain wurden Individuen gesichtet. Aus diesem Grund sind keine weiteren Vorkehrungen für die Zauneidechse zu ergreifen. Wir führen das Fehlen der Art auf Verbreitungslücken in bewaldeten Gebieten, hier in der Rodungsinsel um Adelberg und auf die Höhenlage zurück. Auch die Verdachts-Lebensräume waren nur von geringer potenzieller Eignung und Ausstattung (siehe oben im Text).

3.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und demnach auch keine Betroffenheit. Diese wurden bereits in der Voruntersuchung behandelt und werden daher nicht mehr gesondert aufgeführt. Weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

4 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN

4.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die stöempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitats aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Betrieb
- Lichtemissionen und Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

4.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE KONKRETE PLANUNG

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, bleiben auch per Definition mehr als 50% der Grundstücksfläche unbebaut.

Die baubedingten Effekte treten während der Erschließung sowie der nachfolgenden sukzessiven Bebauung auf. Betriebsbedingt können siedlungsbedingter Lärm und Störungseffekte durch den Ziel- und Quellverkehr auftreten (kein Durchgangsverkehr).

5 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND MAßNAHMEN

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Arten (hier: Feldlerche) untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44, Abs.1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse kann festgestellt werden, dass weder für die Anhang-IV-Arten noch für die Vögel Verbotstatbestände gemäß o.g. Gesetzgebung vorliegen.

Infolgedessen sind auch keine Verminderung- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Tierarten und Artengruppen zu ergreifen.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in der für die Planung vorgesehenen Fläche günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Prüfung eventueller Verbotstatbestände nach Naturschutzgesetz.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich selbst ist arm an Artenschutzrelevanten Strukturen. Gehölze sind nur in den Kontaktlebensräumen zu finden. Aus diesem Grund ist das Gebiet auch nur für wenige – spezialisierte- Arten wie die Feldlerche oder Greifvögel von potenzieller Bedeutung.

Der Wegfall des Nahrungshabitates für Greifvögel wird wegen dem großen Aktionsradius der Tiere nicht als relevant eingestuft.

Es bestand ein Anfangsverdacht für bodenbrütende Vogelarten, z.B. die Feldlerche eine tatsächliche Nutzung durch die Tiere wurde im Gebiet nicht nachgewiesen, ebenso fehlt eine nennenswerte Habitateignung für die Zauneidechse, entsprechende Verdachtsflächen wurden bei günstiger Witterung und Tageszeit besichtigt, es gab keine Individuen-Nachweise.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen können viele Artengruppen von vorne herein ausgeschlossen werden. Reptilien und Vögel wurden untersucht, es ergaben sich keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich und in angrenzenden Kontaktlebensräumen.

Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG sind daher durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Dürrstraße“ nicht zu erwarten.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten